

Betreff:**Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Kreisstraße K 80****Organisationseinheit:**Dezernat III
0600 Baureferat**Datum:**

06.04.2022

Beratungsfolge

Stadtbezirksrat im Stadtbezirk 321 Lehndorf-Watenbüttel (Anhörung)

Sitzungstermin

13.06.2022

Status

Ö

Ausschuss für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben
(Entscheidung)

21.06.2022

Ö

Beschluss:

Der Verlegung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Kreisstraße K 80 in Lamme wird zugestimmt.

Die Festsetzung soll zum 01.07.2022 erfolgen, ist zu verfügen und zeitnah öffentlich bekannt zu machen.

Sachverhalt:

Die Beschlusskompetenz des Ausschusses für Mobilität, Tiefbau und Auftragsvergaben ergibt sich aus § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG i. V. m. § 6 Nr. 2 f der Hauptsatzung.

Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes - in der zurzeit gültigen Fassung - ist eine Ortsdurchfahrt (OD) der Teil der Landes- oder Kreisstraße, der innerhalb der geschlossenen Ortslage liegt und zur Erschließung der anliegenden Grundstücke bestimmt ist (Erschließungs- oder Verknüpfungsbereich). Die geschlossene Ortslage wird durch die zusammenhängende Bebauung geschaffen.

Durch die Entstehung der Neubaugebiete in Lamme südlich des alten Ortskerns sind auf beiden Seiten der K 80/Neudammstraße Ortsstraßeneinmündungen entstanden.

Das Ortsstraßennetz der Neubaugebiete von Lamme ist über die Kreisstraße miteinander verknüpft, so dass auch auf dem Abschnitt zwischen dem Kreisverkehrsplatz und der derzeitigen OD-Grenze innerörtlicher Verkehr abgewickelt wird.

Darüber hinaus wird das Grundstück der Feuerwehr südlich des Kreisverkehrsplatzes über die Kreisstraße erschlossen.

Ein Verschieben der OD-Grenze in Richtung Süden ist daher notwendig geworden.
Träger der Straßenbaulast ist und bleibt die Stadt Braunschweig.

Der Text für die Veröffentlichung durch zweiwöchigen Aushang am Rathaus (Hauptportal, Platz der Deutschen Einheit 1) ist als Anlage 2 beigefügt. Ein Hinweis auf die Tatsache, den Ort und die Dauer dieses Aushanges wird in der Braunschweiger Zeitung erfolgen.

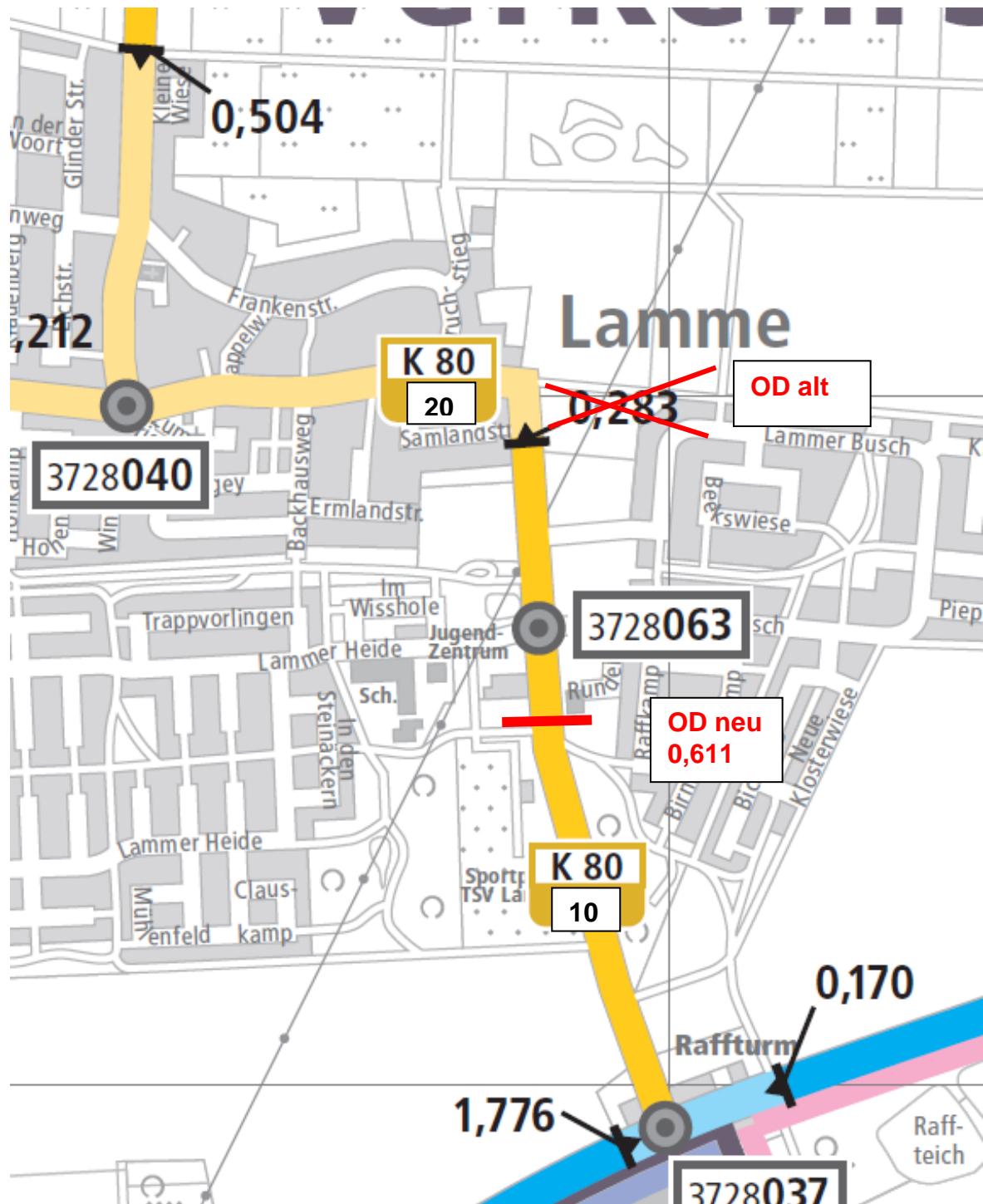
Leuer

Anlagen:

Anlage 1: Lageplan

Anlage 2: Veröffentlichungstext

Anlage 1



Anlage 2

Öffentliche Bekanntmachung

Neufestsetzung der Ortsdurchfahrtsgrenze auf der Kreisstraße K 80 im Stadtteil Lamme

Nach § 4 Abs. 1 des Niedersächsischen Straßengesetzes vom 24. September 1980 - in der zurzeit gültigen Fassung - setzt die Stadt Braunschweig die Grenze der Ortsdurchfahrt der Kreisstraße K 80 von Station 0,283 des Abschnittes 20 (südliche Einmündung Samlandstraße) auf Station 0,611 des Abschnittes 10 (südliche Zufahrt zur Feuerwehr) zum 1. Juli 2022 neu fest. Träger der Straßenbaulast ist und bleibt die Stadt Braunschweig.

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Veröffentlichung Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstr. 55, 38100 Braunschweig, erhoben werden. Die Klage ist gegen die Stadt Braunschweig, Baureferat, Platz der Deutschen Einheit 1, 38100 Braunschweig zu richten.

Stadt Braunschweig
Baureferat